

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 18. DEZEMBER 2003

Text: Christian KRINGS

Zu Beginn der letzten Sitzung des laufenden Geschäftsjahres legte der Bürgermeister dem Stadtrat den umfassenden Bericht über die Lage und Verwaltung der Gemeinde vor. Zugleich nutzte er die Gelegenheit eine Halbjahresbilanz der Legislatur 2001-2006 vorzulegen. In dem fünf Seiten umfassenden Dokument waren die wichtigsten Leistungen der vergangenen drei Jahre aufgelistet, so die Investitionen in der Gemeinde Sankt Vith, finanziert durch die DG in Höhe von 11.861.000 €, der Region von 9.030.000 € und aus der Gemeindekasse von 4.071.000€. Er verwies auf das positive Klima in Sankt Vith, wo sich trotz weltweiter Wirtschaftskrise eine ganze Reihe von neuen Geschäften niedergelassen hätte, ein Beweis für die Dynamik die unsere Einzelhändler an den Tag legen.

Dann ging der Stadtrat zur Tagesordnung über und fasste folgende Beschlüsse:

Die Einrichtung einer Zone 30 im „Alten Wiesenbacher Weg“ und „An der Höhe“. Beide Straßen haben durch die angrenzenden Schulen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu kämpfen, jetzt soll die Begrenzung der Geschwindigkeit für mehr Verkehrssicherheit sorgen.

Der Rat genehmigte das Dreijahresprogramm für die gemeindliche Verankerung im Wohnungsbau.

Einstimmig genehmigte der Rat ebenfalls das Projekt zum Bau eines zentralen Hochbehälters mit einem Fassungsvermögen von 2.400 m³ für die Wasserversorgung der Gemeinde Sankt Vith. Diese Arbeiten werden mit 830.000 € veranschlagt und können nun ausgeschrieben werden.

Der Rat genehmigte eine Abänderung der Geschäftsordnung der kommunalen beratenden Raumordnungsausschusses dahingehend, dass nur noch 6 anstatt bisher 10 Sitzungen jährlich stattfinden müssen. Ebenfalls wurde Herbert Hannen aus Emmels an Stelle von Lorenz Paasch in den KBRA aufgenommen.

Der Rat legte die wichtigsten Steuern für das Jahr 2004 wie folgt fest: Zuschlaghunderstel zur Immobilien Vorbelastung: unverändert 1700; Zuschlagsteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen: 6%. Damit sind diese Steuern bereits seit 15 Jahren – im Gegensatz zu den meisten anderen Gemeinden - in Sankt Vith nicht mehr angehoben worden.

Der Rat nahm den Wirtschafts- und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2004 der autonomen Gemeinderegie „Triangel“ zur Kenntnis.

Der Haushaltsplan des ÖSHZ wurde ebenfalls einstimmig genehmigt. Hier erhöht sich die Beteiligung der Stadt im kommenden Jahr erheblich, denn 568.627 € muss die Gemeinde zu diesem Haushalt beisteuern, damit er ausgeglichen ist.

Der Rat genehmigte den Haushalt 2004 mit den Stimmen der Mehrheit bei Enthaltung der Opposition. Der Verwaltungshaushalt sieht in den Einnahmen 9.614.517 € und Ausgaben von 9.614.251 € vor. Der Investitionshaushalt ist mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 4.547.277 € ausgeglichen.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 18. DEZEMBER 2003

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie die Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr JOUSTEN, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Herr STAS und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr THOMMESSEN, Herr NILLES, Frau WIESEMES-SCHMITZ und Frau TROST-DOUM, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

1. Jahresbericht 2003 über die Lage und die Verwaltung der Gemeinde, aufgestellt durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium am 02. Dezember 2003.

Der Stadtrat nimmt den Jahresbericht 2003, erstattet durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, gemäß Artikel 96 des Gemeindegesetzes, ohne Bemerkungen zur Kenntnis.

I. Polizeiverordnung

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichtung einer Zone 30 im „Alten Wiesenbacher Weg“.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass im „Alten Wiesenbacher Weg“ in ST.VITH ein ständig wachsendes Verkehrsaufkommen festzustellen ist;

In Anbetracht dessen, dass auf diesem Wegeabschnitt erhöhte Fahrgeschwindigkeiten festgestellt werden;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Ortsteil um ein Wohngebiet handelt und besagter Weg ebenfalls als Zugang zu einer Schule dient;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12. 1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10. 1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11. 1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03. 1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des positiven Gutachtens der Notdienste vom 19. Dezember 2003;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Der Gemeindeweg genannt „Alter Wiesenbacher Weg“ in ST.VITH wird als Zone 30 ausgewiesen.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a und F4b materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

3. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichtung einer Zone 30 auf dem Gemeindeweg genannt „An der Höhe“.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass ein erhöhtes Verkehrsaufkommen „An der Höhe“ festzustellen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit erscheint;

In Anbetracht dessen, dass es sich um ein Wohnviertel handelt;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12. 1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10. 1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11. 1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03. 1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des positiven Gutachtens der Notdienste vom 19. Dezember 2003;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Der Gemeindegang genannt „An der Höhe“ in ST.VITH wird als Zone 30 ausgewiesen.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a und F4b materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Herr THOMMESSEN, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

4. Kommunales Aktionsprogramm in Sachen Wohnungswesen. Ausführung des Artikels 188 und 189 des Wallonischen Wohngesetzbuches.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 12.07. 2001;

Nach Anhörung des Herrn Leo KREINS, Schöffe für Soziales;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

1. Den Dreijahresplan 2004-2006 für Aktionen im Wohnbereich gemäß Dokument in der Anlage zu genehmigen.
2. Eine Abschrift vorliegender Entscheidung wird zur Information und Verfügung an die DGATLP, an die Wallonische Gesellschaft für Wohnungsfragen, an die Wohnungsbaugesellschaften und an das Öffentliche Sozialhilfezentrum ST.VITH weitergeleitet.

5. Bau eines zentralen Hochbehälters in Rodt. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 830.000 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Bau eines zentralen Hochbehälters in Rodt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 830.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die auf diesen Auftrag anwendbaren allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden besonderen Vertragsbedingungen sind diejenigen des beiliegenden Sonderlastenheftes.

III. Immobilienangelegenheiten

6. Tausch ohne Herauszahlung in Rödgen. Antrag J. PAULIS, Rödgen 6, 4782 ST.VITH.

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26.11. 2003 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Tauschversprechens, der Bekanntmachung und des Abschlussprotokolls über das Untersuchungsverfahren de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Beim Ständigen Ausschuss der Provinzialregierung

a) die Deklassierung des ehemaligen Mühlengrabens in Rödgen zu beantragen.

b) die Aufnahme der im Vermessungsplan eingezeichneten Trennstücke aus Privateigentum ins öffentliche Eigentum der Stadt zu beantragen.

Artikel 2: Nach Erhalt der Genehmigung durch den Ständigen Ausschuss der Provinzialregierung dem nachfolgenden Tausch zum öffentlichen Nutzen ohne Herauszahlung von Wertunterschieden zuzustimmen:

- Abtretung durch die Stadt eines Trennstückes des früheren Mühlengrabens, der in das Eigentum des Herrn PAULIS (Parzellen gelegen Gemarkung 2, Flur M, Nr. 86a, 79g, 79f, 79e, 79d, 79c und 79b) einverleibt ist an Herrn Josef PAULIS;
- Abtretung durch Herrn Josef PAULIS an die Stadt ST.VITH eines Trennstückes aus den Parzellen gelegen Rödgen, Gemarkung 2, Flur M, Nr. 79b, 79c und 79d zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum der Stadt.

Artikel 3: die Aufteilung der gesamten Kosten erfolgt durch die beiden Tauschpartner und zwar jeweils zur Hälfte.

7. Tausch von Gelände in Rodt. PINT/STADT ST.VITH. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26.11. 2003 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Vermessungsplanes, des Tauschversprechens, der Bekanntmachung und des Abschlussprotokolls über das Untersuchungsverfahren de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beim Ständigen Ausschuss der Provinzialregierung

a) die Deklassierung von 75 m² aus öffentlichem Eigentum der Stadt zu beantragen.

b) Die Aufnahme von 164 m² der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur K, Nr. 306a aus Privateigentum ins öffentliche Eigentum zu beantragen.

Artikel 2: Nach Erhalt der Genehmigung durch den Ständigen Ausschuss der Provinzialregierung dem nachfolgenden Geländetausch zum öffentlichen Nutzen zuzustimmen:

- Verkauf durch die Stadt ST.VITH an Herrn Albert PINT-JUNK der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur K, Nr. 306d mit einer Fläche von 183 m² liegend in der landwirtschaftlichen Zone zum Preise von 0,50 €/m², d.h. 91,50 €, eines Trennstückes von 75 m² aus öffentlichem Eigentum, liegend im Wohngebiet mit ländlichem Charakter zum Preise von 9,16 €/m², d.h. 687,00 €.
- Verkauf durch Herrn Albert PINT-JUNK an die Stadt ST.VITH einer Fläche von 164 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur K, Nr. 306a liegend in der landwirtschaftlichen Zone zum Preise von 0,50 €/m², d.h. 82,00 €.

Artikel 3: Das Tauschgeschäft erfolgt demzufolge mit einer Herauszahlung von 696,50 € durch Herrn A. PINT-JUNK an die Stadt ST.VITH.

Artikel 4: Die Aufteilung der gesamten Kosten erfolgt proportional zu den angegebenen Werten.

IV. Verschiedenes

8. Geschäftsordnung des kommunalen beratenden Raumordnungsausschusses (KBRA) der Gemeinde ST.VITH.

Der Stadtrat:

Auf Grund der Optimalisierung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, insbesondere dessen Artikel 7;

In Anbetracht, dass die bestehende Geschäftsordnung gemäß der Vorlage der Wallonischen Region anzupassen ist;

Auf Grund dessen, dass Herr Lorenz PAASCH, als Vertreter des Viertels aus dem Stadtrat, sein Mandat mit Schreiben vom 15.09. 2003 niedergelegt hat;

In Anbetracht, dass dieses freigewordene Mandat sofort neu zu besetzen ist;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Eine Geschäftsordnung mit folgendem Wortlaut zu verabschieden:

Titel I - Bildung des Ausschusses

Artikel 1

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium führt den Aufruf an die Bevölkerung zur Einreichung von Bewerbungen für die Einsetzung, Erneuerung oder Änderung des kommunalen beratenden Raumordnungsausschusses (K.B.R.A.) wie in Artikel 7 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe festgelegt, durch.

Der Vorsitz des Ausschusses wird durch den Schöffen, zuständig für die Raumordnung, ausgeübt.

Artikel 2

Der Vorsitzende, die effektiven und stellvertretenden Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Artikel 3

Jeglicher begründete Vorschlag des Gemeinderates, der ein Mandat vorzeitig beenden soll, ist gemäß Artikel 7 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (W.G.R.S.E) der Wallonischen Regierung zu unterbreiten.

Der Vorschlag, ein Mandat vorzeitig zu beenden, hat auf folgenden Gründen zu fußen : Kündigung eines Mitgliedes, Unvereinbarkeit mit dem ausgeübten Mandat, nicht gerechtfertigte Abwesenheit bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen oder bei mehr als der Hälfte der jährlich abgehaltenen Versammlungen, grober Fehler, Krankheit, Tod.

Der Ausschuss stellt ein freigewordenes Mandat fest und setzt den Stadtrat hierüber in Kenntnis.

Dieses freigewordene Mandat eines effektiven Mitgliedes wird sofort durch dessen designierten Stellvertreter ausgeübt.

Titel II - Zuständigkeit und Gutachten

Artikel 4

Neben den im W.G.R.S.E sowie in der Gesetzgebung über die Umweltverträglichkeitsprüfungen definierten Aufgaben, gibt der Ausschuss Gutachten für den Gemeinderat und/oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegium über alle Fragen ab, die sie ihm unterbreiten.

Der Ausschuss kann alle raumordnerischen und städtebaulichen Fragen behandeln und Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

Artikel 5

Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Stimmberechtigt sind der Vorsitzende und die effektiven Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit wird das Gutachten als negativ betrachtet.

Es ist dem Vorsitzenden und jedem Mitglied des Ausschusses untersagt, bei Beratungen über Gegenstände anwesend zu sein, an denen er ein persönliches und direktes Interesse hat oder an denen seine Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des vierten Grades ein derartiges Interesse haben.

Artikel 6

Die durch den Ausschuss abgegebenen Gutachten müssen begründet sein, und enthalten auch die Standpunkte der Minderheit.

Sie werden in einem Protokoll niedergeschrieben welches durch den Vorsitzenden und den Sekretär unterzeichnet wird.

Innerhalb von acht Tagen nach dessen Zusendung, haben die Mitglieder des Ausschusses die Möglichkeit über das Protokoll der vorigen Sitzung schriftlich zu reagieren ; ansonsten gelten die Unterlagen als genehmigt.

Wird eine offenkundige Meinungsverschiedenheit festgestellt, so beruft der Vorsitzende eine Sitzung des Ausschusses innerhalb acht Tagen ein.

Artikel 7

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen kann der Gemeinderat allein entscheiden, welche Publizität den von ihm oder vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium beantragten Gutachten gegeben werden soll.

Alle Ausschussmitglieder sind zur Zurückhaltung und Diskretion bezüglich der Arbeiten des Ausschusses verpflichtet.

Sie dürfen nur nach Bevollmächtigung durch den Ausschuss, in dessen Namen reden und handeln.

Artikel 8

Der Ausschuss wird über alle Entscheidungen informiert im Zusammenhang mit Aktenstücken die ihm vorgelegt wurden.

Artikel 9

Der Ausschuss hinterlegt jedes Jahr und spätestens am 1. März einen Tätigkeitsbericht beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium.

Titel III - Arbeitsweise des Ausschusses

Artikel 10

Der Vorstand des Ausschusses setzt sich aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Sekretär zusammen.

In der ersten Sitzung nach der Einführung wird der stellvertretende Vorsitzende durch den Ausschuss unter seinen Mitgliedern gewählt, mit einfacher Mehrheit bei geheimer Wahl.

Artikel 11

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden, wird der Vorsitz bei den Sitzungen durch den stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt.

Artikel 12

Das Sekretariat des Ausschusses wird durch die Dienste der Gemeindeverwaltung gewährleistet.

Artikel 13

Der Ausschuss kann Arbeitsgruppen bilden, die u.a. mit der Vorbereitung der abzugebenden Gutachten beauftragt sind.

Artikel 14

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium kann auf eigene Initiative oder auf Vorschlag des Ausschusses Berater benennen.

Diese werden auf Grund ihrer Kompetenz ausgewählt und nehmen mit beratender Stimme nur an den Debatten bezüglich der Tagesordnungen teil, zu denen sie eingeladen wurden.

Die Aufgabe dieser Berater besteht darin, eine technische Umrahmung und eine Information bezüglich der behandelten Probleme zu gewährleisten.

Artikel 15

Der Ausschuss tritt mindestens sechs Mal pro Jahr auf Einberufung des Sekretärs, stellvertretend für den Vorsitzenden, zusammen.

Die Einberufungen enthalten die Tagesordnung und das Protokoll der vorherigen Sitzung.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Ausschuss innerhalb fünfzehn Tagen einzuberufen, wenn dies entweder durch ein Drittel seiner Mitglieder oder durch das Kollegium beantragt wird.

Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder ist jeder Gegenstand, der in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fällt, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Artikel 16

Die Einberufungen zu den Sitzungen des Ausschusses erfolgen durch persönlichen Brief an die Ausschussmitglieder, mindestens acht Tage vor dem für die Sitzungen festgelegten Datum.

Diese Einberufung wird ebenfalls dem beauftragten Beamten der Provinzialdirektion für Raumordnung und Städtebau zugestellt.

Titel IV - Die Mittel des Ausschusses

Artikel 17

Das Kollegium stellt dem Ausschuss einen Raum zur Verfügung.

Artikel 18

Der Stadtrat nimmt hinsichtlich der Ausgaben des Ausschusses einen Posten in den Gemeindehaushalt auf.

Das Kollegium sorgt für die Zahlungsanweisungen je nach Bedarf des Ausschusses.

Artikel 19

Den Ausschussmitgliedern werden Anwesenheitsgelder pro Sitzung zuerkannt.

Titel V - Verschiedenes

Artikel 20

Jeglicher Vorschlag zur Abänderung der vorliegenden Geschäftsordnung bedarf eines Beschlusses des Stadtrates und ist der Wallonischen Regierung gemäß Artikel 7 des W.G.R.S.E. zur Begutachtung vorzulegen.

Der Ausschuss ist befugt diesbezüglich Anregungen zu geben.

Artikel 2: Herrn Herbert HANNEN, designierter Stellvertreter von Herrn Lorenz PAASCH, als neues effektives Mitglied, das Viertel des Stadtrates vertretend, zu bezeichnen.

V. Finanzen

9. Bündeln der Gemeindeeinkünfte aus dem Stromsektor in FINOST.

In Erwägung des Beitritts der Gemeinde in die Interkommunale INTEROST;

In Anbetracht des Gesetzes vom 12. April 2001 „bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes“;

In Anbetracht, dass die Gemeinde, gemäß der statutarischen Ergebniszuteilung von INTEROST, die Dividenden aus der Beteiligung erhält zur Gewährleistung des Gesellschaftszweckes des Verteilernetzbetreibers, bei dem sie angeschlossen ist;

In Erwägung des Beitritts der Gemeinde in die Interkommunale FINOST;

Dass die Gemeinde, gemäß der statutarischen Ergebniszuteilung von FINOST, ihren Anteil an den Dividenden erhält, die aus der Beteiligung von FINOST in mehreren Gesellschaften herrühren;

In Anbetracht, dass es für die Gemeinde unerlässlich ist das Höchstmaß an Dividenden, die sie aus der Beteiligung im „regulierten“ Sektor der Stromwirtschaft erhält, zu bewahren, dabei aber zu beachten, dass die Liberalisierung hierauf einen unabwendbaren Einfluss haben wird;

Auf Grund der Beschlüsse des Verwaltungsrates von FINOST vom 21. Mai und 29. Oktober 2003, die vorsehen, für das über die A-Anteile hinausgehende Ergebnis, als Verteilerschlüssel die Sätze festzuhalten die für das Jahr 2001 für die in INTEROST erzielten Einkünfte durch immaterielle Anteile, angewandt worden sind.

Dass vorgeschlagen wird, dass diese Aufteilung mindestens während der Übergangsperiode bis zur vollständigen Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes in der Wallonischen Region, gesichert wird;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. November 2002 „bezüglich der Abgabe zur Nutzung des Gemeinguts durch das Elektrizitätsnetz“ wonach alle Netzbetreiber, ohne Unterschied, ob es sich um das Verteiler- oder Überbringernetz handelt, angehalten sind eine Gebühr für Wegerechte den Gemeinden zu entrichten auf deren Gebiet sie ihre Tätigkeit ausüben;

In Erwägung des Dekrets vom 05. Dezember 1996 „bezüglich der Wallonischen Interkommunalen“;

In Erwägung des Dekrets vom 01. April 1999, welches „die Vormundschaft über die Gemeinden, die Provinzen und die Interkommunalen der Wallonischen Region“ anordnet;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Interkommunale FINOST zu ermächtigen, in ihrem Namen alle aus der Elektrizitätssparte des Sektors I kommenden Einkünfte einzunehmen, darin einbegriffen alle Gebühren für Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums und für die Durchleitung der elektrischen Energie, die den Gemeinden zustehen gemäß Erlass der Wallonischen Regierung vom 28. November 2002, mit der Verpflichtung für FINOST, diese Einkünfte in das gesamte Einkommen einzubeziehen, welches sie an die Gesellschafter verteilt.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses wird übermittelt an:

- die vorgenannten Interkommunalen
- die Netzbetreiber;
- das regionale Ministerium, das für die Aufsicht über die Interkommunalen zuständig ist.

10. Solidarbürgschaft gegenüber der DEXIA-Bank für das Kapital und die Zinsen einer durch die wallonische Wasserverteilungsgesellschaft aufgenommenen Anleihe in Höhe von 13.000.000 €.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Wallonischen Wassergesellschaft mit Sitz in 4800 VERVIERS, Rue de la Concorde 41, vom 26.11. 2003;

In Erwägung, dass die WWG eine Anleihe in Höhe von 13.000.000 € bei der DEXIA-Bank aufgenommen hat, die es ermöglicht Investitionen, die die Gemeinde ST.VITH betreffen, während der letzten Geschäftsjahre zu tätigen, und gegebenenfalls ältere Investitionen zu finanzieren, für die die Stadt bis jetzt kurzfristige Zinsen zahlte;

In Erwägung, dass der Betrag des Anteils der Stadt an dieser Anleihe sowie der Betrag der Jahresrate, die die Stadt ST.VITH für die Zeitspanne vom 01. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2023 schuldet, folgende sind:

Nennbetrag des konsolidierten Kapitals: 7.179,73 €

Laufzeit: 20 Jahre

Verfalltag: 1. Juli

Anfangstermin: 1. Juli 2003

Jahresratensatz: 7,24 %

Zinssatz (fest): 4,261 %

Betrag der Jahresrate: 519,81 €

Aufgrund der Satzungen der Wallonischen Wassergesellschaft;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Seine Solidarbürgschaft gegenüber der DEXIA-Bank, proportional zum Gemeindeanteil der aufgenommenen Anleihe, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, die Provision und Unkosten, die die Wallonische Wassergesellschaft (WWG) eingegangen ist, zu erklären.

11. Verschiedene Steuerverordnungen 2004.

A. Festsetzung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung.

Der Stadtrat:

Angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikel 464 der Abgabeverordnung über die Einkünfte;

Aufgrund der Artikel 117 und 260 des Gemeindegesetzes;

In Erwägung dessen, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Stadt ST.VITH werden für das Rechnungsjahr 2004 eintausendsiebenhundert (1.700) Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss bleibt unverändert, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird in Gemäßheit der Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

B. Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Aufgrund der Artikel 117 und 260 des Gemeindegesetzes;

In Erwägung dessen, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2004 wird eine Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss bleibt unverändert, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird in Gemäßheit der Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

C. Gebühr für die Benutzung und Reinigung der Leichenhallen.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 22.12. 2001 über die Gebühr für die Benutzung und Reinigung der Leichenhallen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Art. 117 §1 und 118 §1;

In Erwägung, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde ST.VITH wird ab dem 01. Januar 2004 für eine unbestimmte Dauer eine Gebühr für die Benutzung und Reinigung der Leichenhallen in der Gemeinde ST.VITH erhoben.

Artikel 2: Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € festgelegt.

Befreit von dieser Gebühr sind alle Personen, die am Todestag ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde oder Pfarrgemeinde hatten oder die Hälfte ihres Lebens in der Gemeinde oder Pfarrgemeinde wohnhaft waren.

Artikel 3: Für die Reinigung der Leichenhalle durch die Gemeinde wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 € festgelegt.

Artikel 4: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Benutzung der Leichenhalle beantragt, die bei Abmeldung des Verstorbenen beim Standesamt zu erfolgen hat.

Artikel 5: Die Gebühr ist bei Antragstellung zahlbar zu Händen des Gemeindevorstandes oder dessen Beauftragten.

Artikel 6: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde gemäß Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes zur Kontrolle unterbreitet.

12. Autonome Gemeinderegie „Triangel“. Wirtschafts- und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2004. Zur Kenntnisnahme.

Der Stadtrat nimmt den Wirtschafts- und Haushaltsplan von TRIANGEL für das Geschäftsjahr 2004 zur Kenntnis.

13. Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde für das Jahr 2004. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten mit einer Enthaltung (Herr JOUSTEN) zum Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde für das Jahr 2004.

Herr Dr. MEYER, Ratmitglied, verlässt den Saal und nimmt nicht am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

14. Haushaltsplan des Öffentlichen Sozialhilfezentrums ST.VITH 2004. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig den vorliegenden Haushaltsplan 2004 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wie folgt:

Gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben: 1.679.723,00 €

Zuschuss der Stadt ST.VITH: 568.627,00 €

Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen: 221.696,00 €

Außergewöhnlicher Dienst in Ausgaben: 221.683,00 €

Boni:

13,00 €

Herr THOMMESSEN, Ratsmitglied, verlässt den Saal und nimmt nicht am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

15. Haushaltsplan der Stadt ST.VITH 2004. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplanes der Stadt ST.VITH für das Jahr 2004;

Beschließt:

Artikel 1: Der ordentliche Haushaltsplan der Stadt ST.VITH für das Jahr 2004 wird mit 12 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Opposition) genehmigt.

Artikel 2: Der außerordentliche Haushaltsplan der Stadt ST.VITH für das Jahr 2004 wird mit 12 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Opposition) genehmigt.